



## PARKABGABENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18.10.2022, zuletzt geändert mit Sitzungsbeschluss vom 25.07.2021 gemäß dem Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 144/2018, wie folgt verordnet:

### § 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 08.00 und 18.00 Uhr parken:

- a) Parkplätze im Bereich Hausstatt (Öffentliche Verkehrsflächen Gst. Nr. 523/5, 1612/3, 1912, 1612/4, 1612/5, 1612/6, 1612/7, 1612/8)
- b) Parkplatz im Bereich Innerst (öffentliche Verkehrsfläche Teilfläche der Gst. Nr. 1812/1 KG Weerberg, gemäß dem dieser Verordnung beiliegendem Lageplan).

(2) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus, sofern dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe zum Stehenlassen gezwungen ist.

### § 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

### § 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

(1) Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten:

- a) *Wintertarif* vom 01.12. bis 31.03. eines jeden Jahres:  
Parkzeit bis 24 Stunden € 10,00
- b) *Sommertarif* vom 01.04. bis 30.11. eines jeden Jahres:  
Parkzeit bis 24 Stunden € 3,00

(2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei derartige Parkflächen durch Gemeinderatsbeschluss bezeichnet werden müssen.

#### **§ 4 Abgabensanspruch**

Der Abgabensanspruch der Gemeinde Weerberg entsteht mit dem Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

#### **§ 5 Pflichten des Lenkers**

(1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
- c) sein Fahrzeug so zu parken, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Weerberg auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat. Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen, gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

#### **§ 6 Parkscheinautomaten**

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder mittels bargeldloser Bezahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

#### **§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse**

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Weerberg befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

## **§ 8 Befreiung von der Entgeltspflicht**

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltspflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, von Angehörigen der Tiroler Bergwacht und der Tiroler Bergrettung sowie von Personen des Forst- und Jagdschutzes (z.B. Mitarbeiter der Österr. Bundesforste AG) für eine Dienst- oder Einsatzfahrt verwendet werden.
- b) Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundflächen dienen; dies jedoch nur für die Dauer der tatsächlichen, auf diesen Grundflächen durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.
- c) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Weerberg ausgestellten Berechtigungskarte ausweisen können. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehm- und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

## **§ 9 Ausstellung von Berechtigungskarten**

Berechtigungskarten werden von der Gemeinde aufgrund der vorliegenden Ansuchen bei Bestehen eines berechtigten Interesses (z.B. Grundstückseigentümer, Anrainer, udlg.) ausgestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 01.12.2011 in Kraft.
- (2) Änderungen lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2013, § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, treten mit 1.12.2013 in Kraft.
- (3) Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2019, § 3 Abs. 1, tritt mit 01.12.2019 in Kraft.
- (4) Änderungen lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2020, treten mit 18.12.2020 in Kraft.
- (5) Änderungen lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2021, treten mit 05.11.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

*Bgm. Gerhard Angerer*

---